

Ehrenmedaille des Landtages Steiermark

Statuten

Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende und besondere Verdienste um das Ehrenamt im Land Steiermark wird die Ehrenmedaille des Landtages Steiermark verliehen.

1. VERLEIHUNGSGRÜNDE UND WÜRDIGKEIT

Als Verleihungsgründe zählen Verdienste im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Voraussetzung für die Verleihung sind Handlungen, die freiwillig, unentgeltlich, ohne sonstige erbrachte oder erwartete Gegenleistungen und dem Gemeinwohl dienend erbracht werden und nicht im Zusammenhang mit beruflichen, politischen oder vergleichbaren Tätigkeiten stehen.

Die Achtung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten sowie die besondere persönliche Motivation sind neben den oben genannten Voraussetzungen weitere Kriterien für die Feststellung der Würdigkeit der Auszuzeichnenden.

Verdiente Persönlichkeiten aus allen Gruppen der Bevölkerung und aus allen Landesteilen, Frauen und Männer, sollen möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

2. GESTALTUNG DER EHRENMEDAILLE

Die Ehrenmedaille des Landtages Steiermark trägt auf der Vorderseite das steirische Landeswappen sowie die Inschrift „Landtag Steiermark“ und „Ehrenmedaille“ und auf der Rückseite eine Abbildung des Landhauses sowie die Inschrift „In Dank und Anerkennung“.

Zur Ehrenmedaille des Landtages Steiermark werden eine künstlerisch gestaltete Anstecknadel sowie eine Urkunde verliehen.

3. VORSCHLAGSBERECHTIGUNG

Vorschlagsberechtigt ist jede natürliche Person.

Vorschläge sind in der Landtagsdirektion Steiermark nach einem dafür vorgesehenen Verfahren einzubringen:

Jedem Vorschlag auf Verleihung der Ehrenmedaille des Landtages Steiermark sind eine schriftliche Erläuterung, worin das besondere oder hervorragende Verdienst für das Ehrenamt jeweils bestanden hat, ein Lebenslauf mit den wesentlichen persönlichen Daten sowie eine Glaubhaftmachung, dass der/die Vorgeschlagene die Medaille annehmen wird und keine Gründe bekannt sind, die einer Auszeichnung entgegenstehen würden, anzufügen. Ein entsprechendes Formular gibt es als Download auf der Homepage des Landtages Steiermark (www.landtag.steiermark.at).

Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmedaille des Landtages Steiermark sind für den jeweils nächsten Verleihungstermin bis längstens 1. Oktober in der Landtagsdirektion einzubringen.

4. VERTRAULICHKEIT

Alle am Verfahren Beteiligten haben die Vorschläge vertraulich zu behandeln und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Vorschläge und den Schutz der vorgeschlagenen Personen vor dem Bekanntwerden ihrer Benennung zu gewährleisten.

5. PRÜFUNG DER VORSCHLÄGE

Die Landtagsdirektion prüft die eingegangenen Vorschläge soweit dies mit Hilfe öffentlich zugänglicher Quellen möglich ist. Bei Bedarf kann die Landtagsdirektion bei den Auszuzeichnenden Unterlagen und Informationen anfordern.

Die Landtagsdirektion übermittelt die bis zum Stichtag eingelangten und diesen Statuten entsprechenden Vorschläge mit dem Ersuchen an die im Landtag vertretenen Klubs, jeweils einen Dreivorschlag rückzuübermitteln. Die übermittelten Dreivorschläge werden dann in einer Präsidialkonferenz beraten.

Die Präsidialkonferenz entscheidet über die Verleihung der Ehrenmedaille. Zur Verleihung ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Präsidialkonferenz notwendig.

6. VERLEIHUNG

Die Ehrenmedaille des Landtages Steiermark wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landtages jährlich rund um den Internationalen Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember verliehen.

Die Medaille wird nur einmal an dieselbe Person verliehen.

Die Anzahl der Auszuzeichnenden beträgt drei Personen pro Jahr.

7. VERÖFFENTLICHUNG UND TRAGEERLAUBNIS

Die Verleihung sowie die Gründe und Umstände derselben werden auf der Internetseite des Landtages (www.landtag.steiermark.at) bekannt gemacht sowie den Medien zur Verfügung gestellt. Mit der Annahme der Ehrenmedaille des Landtages Steiermark erklären die Ausgezeichneten das Einverständnis zur Veröffentlichung.

Die Medaillen, Anstecknadeln und Urkunden gehen in das Eigentum der Ausgezeichneten über.

Ausschließlich die mit der Ehrenmedaille des Landtages Steiermark Ausgezeichneten sind zum Tragen der Medaille sowie der Anstecknadel berechtigt.

8. ABERKENNUNG

Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstanden wären, oder setzt die oder der Ausgezeichnete nachträglich ein Verhalten, das einer Verleihung entgegensteht, kann die Ehrenmedaille mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Präsidialkonferenz aberkannt werden. Ehrenmedaille, Anstecknadel und Urkunde sind in diesem Fall zurückzuerstatten.

9. RICHTLINIENKOMPETENZ

Die Präsidentin/Der Präsident kann erforderlichenfalls nach Beratung in der Präsidialkonferenz eine Richtlinie zur Umsetzung der Verleihung der Ehrenmedaille erlassen.

10. INKRAFTTRETEN

Die Ehrenmedaille des Landtages Steiermark wird erstmals im Jahr 2017 verliehen.

Richtlinie gemäß Punkt 9. der Statuten:

Für jeden Verleihungstermin werden von Vorschlagsberechtigten maximal je 2 Vorschläge im Auswahlverfahren berücksichtigt. (Präsidialkonferenz vom 16. Jänner 2018)